

Geschäftsordnung des Eppelheimer Tennis Club e. V.

beschlossen durch den Vorstand am 17. März 2026 gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze der Vorstandsarbeit	2
§ 3 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung	3
§ 4 Grundsätzliche Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsämter	3
§ 5 Ausschüsse	4
§ 6 Verwaltung und hauptamtliche Mitarbeiter	5
§ 7 Trainer	5
§ 8 Inkrafttreten und Änderungen	5

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die vereinsinternen Prozesse, die Arbeitsweise des Vorstandes, die grundsätzlichen Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsämter sowie die Zusammenarbeit mit Ausschüssen und den angestellten Mitarbeitern.
- (2) Sie basiert auf der Satzung des Eppelheimer Tennis Club e. V. und darf dieser nicht widersprechen.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder des Vorstandes im Sinne der §§ 9, 13 und 14 der Satzung, sowie für alle angestellte Mitarbeiter.

§ 2 Grundsätze der Vorstandsarbeit

- (1) Der Verein verfolgt seinen satzungsmäßigen Zweck gemäß § 2 der Satzung und handelt gemeinnützig.
- (2) Die Regelwerke des Badischen Tennisverbands (BTV) und des Deutschen Tennisbunds (DTB) sind verbindlich (§ 3 der Satzung).
- (3) Der Vorstand verpflichtet sich zu Fair Play, respektvollem Umgang, Kinderschutz, Compliance, Datenschutz sowie zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Vereinsmittel.
- (4) Er erkennt die Leitlinien des Ehrenkodex des Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) und der Deutsche Sportjugend (dsj) zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport ausdrücklich an und setzt diese aktiv um.
- (5) Das Wohl der dem Verein anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat dabei oberste Priorität. Der Vorstand übernimmt eine Vorbildfunktion und fördert im Verein eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und des fairen Umgangs.
- (6) Der Vorstand arbeitet kollegial, transparent und im Interesse des Vereins.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder sind an die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß § 13 der Satzung.
- (9) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist umfassend zu informieren und von jeder wichtigen Entscheidung zu unterrichten, die ein Vorstandsmitglied in der Wahrnehmung seines eigenverantwortlichen Vorstandsgebietes trifft.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes informieren sich gegenseitig über wesentliche Entscheidungen mit finanziellen oder strategischen Auswirkungen.

§ 3 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 14 Abs. 6 der Satzung.
- (3) Beschlüsse werden gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung gefasst.
- (4) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der 2. Vorsitzende führt als Schriftführer das Protokoll über wesentliche Beratungen und alle Beschlüsse. Unterzeichnung des Protokolls durch den 1. Vorsitzenden und Schriftführer (gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung).
- (5) Sitzungsformate in Präsenz, hybrid oder rein digital sind zulässig.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- (7) Interessenkonflikte sind vor Eintritt in die Beratung offenzulegen. Betroffene nehmen an der Abstimmung nicht teil (mit Vermerk im Protokoll). Die gilt insbesondere bei persönlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verbindungen.

§ 4 Grundsätzliche Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsämter

Die operative Ausgestaltung und weitere Einzelaufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

- (1) Die nachfolgend beschriebenen Zuständigkeitsbereiche regeln die interne Aufgabenverteilung und Vorbereitung von Entscheidungen.
Die Beschlusszuständigkeit des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung sowie die gesetzlichen Vertretungsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 13 der Satzung bleiben unberührt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Führung des Vereins im Rahmen der Satzung.
- (2) 1. Vorsitzender
 - Koordination der Vorstandsarbeit und Sicherstellung der Umsetzung der gefassten Beschlüsse
 - Repräsentation des Vereins nach innen und außen
 - Koordination der Vorstandsarbeit
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- (3) 2. Vorsitzender / Schriftführer
 - Vertretung des 1. Vorsitzenden
 - Unterstützung der Vereinsführung
 - Übernahme besonderer Aufgaben
 - Protokollführung
- (4) Schatzmeister
 - Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung und ist im Rahmen der Satzung berechtigt, die laufenden finanziellen Angelegenheiten eigenständig zu führen und entsprechende Zahlungen anzuweisen.

- Der Schatzmeister kann zur organisatorischen Abwicklung seiner Aufgaben Hilfspersonen einsetzen; die Organverantwortung bleibt hiervon unberührt.
- Er ist zuständig für die Haushaltsplanung und Finanzberichterstattung
- Er leitet die Zusammenarbeit mit Steuerberater, Finanzbehörden und Verwaltung

(5) Präsident

- Beratung des Vorstandes in strategischen und grundsätzlichen Angelegenheiten
- Repräsentation des Vereins auf übergeordneter Ebene
- Teilnahme an Vorstandssitzungen gemäß Satzung

(6) Sportwart

- Gesamtverantwortung für den Sportbetrieb (u.a. Mannschaftsspielbetrieb, Turniere, Breitensport)
- Vorsitz im Sportausschuss
- Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und Trainern
- Abstimmung der Aufstellungen der Aktiven Mannschaften mit Trainern und Mannschaftsführern
- Sicherstellung der termingerechten und vollständigen Mannschaftsmeldungen

(7) Vertreter des Sportwarts

- Unterstützung des Sportwarts bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- Vertretung des Sportwarts bei dessen Verhinderung

(8) Jugendwart

- Gesamtverantwortung für den Jugend- und Jüngstenbereich (u.a. Mannschaftsspielbetrieb, Turniere, Breitensport)
- Vorsitz im Jugendausschuss
- Einbindung der Eltern in Betreuungsaufgaben
- Abstimmung der Aufstellungen mit Trainern und Jugendmannschaften
- Sicherstellung der termingerechten und vollständigen Mannschaftsmeldungen
- Vertretung der Jugendinteressen im Vorstand

(9) Vertreter des Jugendwarts

- Unterstützung des Jugendwarts bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- Vertretung des Jugendwarts bei dessen Verhinderung

(10) Referent für Bauwesen

- Grundsätzliche Verantwortung für bauliche Angelegenheiten sowie für die Instandhaltung der Vereinsanlagen
- Beratung des Vorstandes in Fragen des Bauwesens und der Infrastruktur

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse oder Projektteams einsetzen.

- (2) Ausschüsse unterstützen den Vorstand beratend und operativ. Sie dienen unter anderem der Unterstützung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, sportlichen Projekten und Finanzen.
- (3) Die Leitung eines Ausschusses obliegt in der Regel dem zuständigen Ressortleiter oder eine vom Vorstand benannte Person.
- (4) Sie können aufgelöst werden, sobald ihre Aufgaben erfüllt sind oder durch Beschluss des Vorstandes.
- (5) Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und unterliegt der Vertraulichkeit.

§ 6 Verwaltung und hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- (2) Die Verwaltung unterstützt den Vorstand bei der laufenden Vereinsarbeit. Diese kann u.a. die Mitgliederverwaltung, Buchhaltung, Allgemeine Korrespondenz beinhalten.

§ 7 Trainer

- (1) Die Trainer arbeiten eng mit dem Sport- und Jugendwart zusammen und sind für die sportliche Ausrichtung mitverantwortlich.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören u.a.
 - Integration neuer Spieler
 - Erstellung von Trainingsplänen und Inhalten
 - Kommunikation mit Spielern, Eltern und Interessenten
- (3) Die Trainer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.
- (4) Alle tätigen Trainer (hauptamtliche und Aushilfstrainer) haben den Ehrenkodex des DOSB zu unterschreiben und dem Geschäftsführenden Vorstand abzugeben.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.
- (2) Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Die Geschäftsordnung ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

Frank Müller
1. Vorsitzender

Anlage 1: Geschäftsverteilungsplan – für interne Zwecke